

stehende beratende Organe, die für die Vorbereitung der durch die gewählten Parteiorgane zu treffenden Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet und für die Kontrolle der entsprechenden Beschlüsse verantwortlich sind. Sie arbeiten auf der Grundlage eines vom Bezirks- bzw. Kreissekretariat bestätigten Arbeitsplanes und sind den für sie zuständigen gewählten Leitungen der Partei rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgabe ist es, die politisch-ideologische Entwicklung der Jugend, besonders der Arbeiterjugend, und deren Aktivitäten in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einzuschätzen; sie erarbeiten notwendige Schlußfolgerungen, wie zur Lösung der gestellten Aufgaben die Rolle und Wirksamkeit der Parteileitungen und der Grundorganisationen erhöht werden muß, die —*■ *Freie Deutsche Jugend* als Helfer und Reserve der Partei voll wirksam wird und alle gesellschaftlichen Kräfte ihrer Verantwortung für die sozialistische Erziehung der Jugend voll gerecht werden. Mitglieder dieser Kommissionen sind in der Jugendarbeit erfahrene Mitglieder der SED, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben; sie werden jeweils nach den Bezirks- und Kreisdelegiertenkonferenzen der SED durch die SED-Bezirks- bzw. Kreisleitungen berufen; Leiter der Kommissionen sind in der Regel Mitglieder oder Kandidaten der Bezirks- bzw. Kreisleitung der SED. —»■ *Jugendpolitik der SED*

Kommissionshandel; Form der Einbeziehung privater Einzelhändler in den sozialistischen Reproduktionsprozeß. Der K. entspricht dem Wunsch vieler privater Einzelhändler, ihre

Handelsausrüstungen und persönlichen Fähigkeiten aktiv für die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung einzusetzen. Der sozialistische Staat unterstützt den Kommissionshändler, indem er ihm Waren auf Rechnung zum Verkauf übergibt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Aufteilung der Handelsspanne, der anteiligen festen oder nur gering beeinflussbaren Kosten. Der Kommissionär leistet als Sicherheit eine Kautionsverträge werden zwischen einem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb und einem privaten Einzelhändler abgeschlossen, wobei letzterer höchstens zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigen darf.

kommunaler Zweckverband: eine Rechtsform dauerhafter Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Planaufgaben bei Beachtung ihrer sachlichen Zuständigkeit. Der Beitritt erfolgt freiwillig. Der k. Z. wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Volksvertretungen gebildet und tätig. Er dient dem gemeinsamen und koordinierten Einsatz vorhandener Mittel und Kräfte, um die Aufgaben gemeinsam besser wahrzunehmen, insbesondere, um das Niveau der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung der unmittelbar beteiligten, aber auch anderer Städte und Gemeinden zu erhöhen. Inhalt und Form dieser Gemeinschaftsarbeit haben ihre Rechtsgrundlage in der Verfassung der DDR. Das Statut des k. Z. als die wichtigste Rechtsgrundlage, auf der sich die eigenverantwortliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit vollzieht, muß die Willensübereinstimmung der Volksvertretungen zum Ausdruck bringen und die Verpflichtung der